

070880

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/dem

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom
Hmb.,

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(n)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

EINGEGANGEN
23 FEB. 2007

verkündet am: 22.2.07

Hiedemann
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

URTEIL gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 51B C 134/06

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rechtsanwalt

gegen

Deutsches ...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

HDI I
Wieder

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 51B, durch den Richter Dr.
aufgrund der am 8.2.07 geschlossenen mündlichen Verhandlung für

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 150,00 € (einhundertfünfzig EURO) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 12.07.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 40 % und der Beklagte zu 60 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in der tenorierten Höhe begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf weiteren Schadensersatz aus §§ 823 BGB, 7, 17 StVG, 3 PflVG in Höhe von 150,00 €.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach für unfallbedingte Schäden ist unstreitig, entsprechend sind vorprozessual bereits alle unstreitigen Schadensposten reguliert worden. In tenorierter Höhe kann der Kläger daneben aber entgegen der Auffassung des Beklagten auch einen merkantilen Minderwert geltend machen.

Der klägerische VW Caravelle T4 ist ein marktgängiges Fahrzeug. Es hat bei dem Unfall einen nicht unerheblichen Karoserieschaden davongetragen; die Reparaturkosten betragen netto ca. 1.500,00 €. Tragende Teile sind nach Auswertung der dem Sachverständigengutachten beigelegten Fotos allerdings nicht betroffen. Das Auto war zum Unfallzeitpunkt erst dreieinhalb Jahre alt, jedoch wies es bei einer gewerblichen Nutzung eine Laufleistung von rund 158.000 km auf.

Bei dieser Sachlage erscheint dem Gericht ein merkantiler Wertminderungsanspruch des Klägers in Höhe von 150,00 € gerechtfertigt (§ 287 ZPO).

Bei dem heutigen Stand der Reparaturtechnik ist davon auszugehen, dass alle unfallbedingten Schäden folgenlos beseitigt werden können. Dennoch wird ein Fahrzeugeigentümer beim Verkauf seines Fahrzeugs einen nicht unerheblichen Unfallschaden wie den vorliegenden gegenüber einem Kaufinteressenten angeben müssen. Dies wird zu einer Minderung des zu erwartenden Preises führen, selbst bei einem Fahrzeug mit einer derart hohen Laufleistung. Denn das fragliche Modell ist ein sehr gefragtes Fahrzeug auch mit einem so hohen Kilometerstand, da heutzutage von einer Lebenserwartung eines VW-Diesellaggregats von bis zu 300.000 km ausgegangen werden kann. Im Übrigen war das Fahrzeug unterdurchschnittlich alt. Im Ergebnis erscheint dem Gericht ein Minderwert von etwa 10 % der ermittelten Netto-Reparaturkosten als angemessen gemäß § 287 ZPO.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt

als Urkundebehalter d. Geschäftsstelle
Justizhauptsekretär

